

DEPOTÜBERTRAG

innerhalb der BAWAG Gruppe

(bitte unbedingt vollständige Angaben)

Depotinhaber des abgehenden Depots:

| |
|--------------------------------------|
| Name(n) bzw. Konto-/Depotbezeichnung |
| Straße, Nr. |
| PLZ, Ort |
| Land |
| Geburtsdatum |
| Depotnummer abgehendes Depot |

Depotinhaber des empfangenden Depots:

| |
|--------------------------------------|
| Name(n) bzw. Konto-/Depotbezeichnung |
| Straße, Nr. |
| PLZ, Ort |
| Land |
| Geburtsdatum |
| Depotnummer empfangendes Depot |

Ich beauftrage Sie hiermit, die nachfolgend angeführten Wertpapiere innerhalb der **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „easybank“ oder „Kreditinstitut“)** zu übertragen.

 Übertrag des gesamten Depots (sämtliche Positionen)

 Übertrag folgender Wertpapiere:

Hinweis: Beachten Sie für die Angaben zu steuerlichen Auswirkungen beachten Sie Seite 2!

| Wertpapierbezeichnung | ISIN | Stückzahl/Nominale | bevorzugt Alt-/Neubestand ¹⁾ , ggf. Angabe Steuertopf ²⁾ |
|-----------------------|------|--------------------|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

1) Altbestände: Aktien und Investmentfonds mit Kaufdatum bis 31.12.2010 und alle anderen Wertpapiere mit Kaufdatum bis 31.03.2012

Neubestände: Kaufdatum nach den oben angeführten Stichtagen

2) Sind bei einem Übertrag verschiedene Steuertöpfe eines Wertpapiers vorhanden, ist in der Auftragsliste anzugeben, ob „bevorzugt Altbestand“ oder „bevorzugt Neubestand“ (ggf. unter Angabe des Steuertopfes) übertragen werden soll. Wird bei Vorhandensein von mehreren Steuertöpfen beim Neubestand keine Auswahl vorgenommen, so werden Neubestände, die sich aus mehreren Steuertöpfen zusammensetzen, in folgender Reihenfolge übertragen: Unsauberer Neubestand – Neubestand ohne Kurs – sauberer Neubestand.

Depot- und Kontoschließung

Ich beauftrage Sie hiermit, mein oben genanntes Wertpapierdepot und alle mit dem Wertpapierdepot verknüpften Verrechnungskonten zu schließen.

Mein Guthaben unten angegebener/n Verrechnungskonto(s) überweisen Sie bitte in hier angegebener Währung auf folgende(s) Empfängerkonto(s):

| | | |
|--------------------|-------------------------|------------------|
| Verrechnungskonto: | überweisen in (Währung) | auf Konto (IBAN) |
| Verrechnungskonto: | überweisen in (Währung) | auf Konto (IBAN) |
| Verrechnungskonto: | überweisen in (Währung) | auf Konto (IBAN) |
| Verrechnungskonto: | überweisen in (Währung) | auf Konto (IBAN) |

SEPA-Lastschrift-Mandat:

Zur Abdeckung der Übertragungspesen, Kursgewinn- bzw. Kapitalertragssteuer ermächtige/n ich/wir die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank), diese durch eine einmalige SEPA-Lastschrift vom zuvor genannten Empfängerkonto zu begleichen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.



Ort, Datum

Unterschrift aller Konto-/Depotinhaber

Bitte beachten Sie: Zur Schließung von Gemeinschaftskonten/-depots sind die Unterschriften aller Konto-/Depotinhaber erforderlich.

! Senden Sie dieses Formular bitte per E-Mail an easy@easybank.at!

Steuerliche Auswirkungen des Auftrages – beachten Sie bitte Seite 2

Ermächtigung zur Datenweitergabe für einen Wertpapierübertrag innerhalb der BAWAG Gruppe

Daten Depotinhaber des Empfängerdepots:

| | | | |
|--------------------------------|---|--|---------------|
| Name(n) bzw. Depotbezeichnung: | | Straße, Nr.: | |
| Depotnummer: | | PLZ, Ort: | |
| KESSt-Status des Depots: | KESSt-pflichtig <input type="checkbox"/> | KESSt-frei <input type="checkbox"/> | Geburtsdaten: |

Daten Depotinhaber des abgehenden Depots:

Steuer- oder Sozialversicherungsnummer(n):

Zutreffendes bitte ankreuzen:

1. Depotübertrag auf ein Depot mit gleichem Depotwortlaut / Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis:

- Ich bestätige, dass der Depotwortlaut des abgehenden und des empfangenden Depots ident sind und beauftrage Sie hiermit für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung Anschaffungskosten, pauschale Ermittlung nach § 93 Abs 4 EStG und Alt- bzw. Neubestandseigenschaft der zu übertragenden Wertpapierpositionen an obige Empfängerbank weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber der Empfängerbank ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

2. Depotübertrag auf ein Depot mit abweichendem Depotwortlaut / Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis:

- Ich bestätige, dass der Depotwortlaut des abgehenden und des empfangenden Depots abweichen und dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung an **einen Steuerinländer** handelt. Ich beauftrage Sie hiermit, für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung Anschaffungskosten, pauschale Ermittlung nach § 93 Abs 4 EStG und Alt- bzw. Neubestandseigenschaft der zu übertragenden Wertpapierpositionen an obige Empfängerbank weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber der Empfängerbank ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis. Für den Übertrag von Altbeständen ist ab 1.4.2012 der Nachweis der Unentgeltlichkeit nicht mehr erforderlich.

Gilt nur für NEUBESTÄNDE (Bei Neubeständen bitte einen Punkt der fünf Unterpunkte auswählen):

Die unentgeltliche Übertragung wird nachgewiesen durch (bitte das entsprechende Dokument beilegen):

- Notariatsakt (z.B. bei Scheidung)
- Schenkungsmeldung gem. § 121a BAO
- Verlassenschaften (z.B. Erbschaft, Legat): Einantwortungsbeschluss (rechtskräftig); gerichtliche Amtsbestätigung gem. § 186 AußStrG bzw. Bestätigung durch den zuständigen Gerichtskommissär. Hierfür bestätige ich: (Ein Unterpunkt erforderlich)
- dass die Übertragung (ggf. Aufteilung) entsprechend dem rechtskräftigen Einantwortungsbeschluss erfolgt
- dass die Übertragung (ggf. Aufteilung) **NICHT** entsprechend dem rechtskräftigen Einantwortungsbeschluss erfolgt und beauftrage Sie hiermit dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die in § 27 Abs 6 Z 1 lit a TS 5 TS 2 EStG 1988 genannten Informationen (Name, Anschaffungskosten, Bezeichnung Wertpapiere, aufnehmende depotführende Stelle, Adresse und Steuer- oder Sozialversicherungsnummer) zu übermitteln.
- Sozialversicherungsnummern der Erben:
- dass die Übertragung (ggf. Aufteilung) **NICHT** entsprechend dem rechtskräftigen Einantwortungsbeschluss erfolgt und beauftrage KEINE Meldung an das Finanzamt gem. § 27 Abs 6 Z 1 lit a TS 5 TS 2 EStG 1988. Durch die Entnahme kommt es daher zu einer KESSt-Belastung, die jener der KESSt-pflichtigen Veräußerung entspricht. Ich beauftrage Sie hiermit, für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung den steuerpflichtigen Entnahmewert der zu übertragenden Wertpapierpositionen an obige Empfängerbank weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber der Empfängerbank ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

ODER: Auftrag zur Datenweitergabe:

- Ich beauftrage Sie hiermit, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die in § 27 Abs 6 Z 1 lit a TS 5 TS 2 EStG 1988 genannten Informationen (Name, Anschaffungskosten, Bezeichnung Wertpapiere, aufnehmende depotführende Stelle, Adresse und Steuer- oder Sozialversicherungsnummer) zu übermitteln.
- Ich beauftrage Sie hiermit, für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung den steuerpflichtigen Entnahmewert der zu übertragenden Wertpapierpositionen an obige Empfängerbank weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber der Empfängerbank ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis. Durch die Depotentnahme kommt es daher zu einer KESSt-pflichtigen Veräußerung.

3. Keine Ermächtigung zur Datenweitergabe bzw. Finanzamtsmeldung / Keine Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis:

- Ich entbinde Sie ausdrücklich **NICHT** vom Bank- und Datengeheimnis. Weder an die Empfängerbank, noch an das zuständige Finanzamt dürfen – sofern keine sonstige Rechtsgrundlage (wie z. B. eine behördliche Anordnung) besteht – Informationen oder Daten weitergegeben werden. Durch die Depotentnahme kann es daher zu einer KESSt-Belastung kommen, die jener der KESSt-pflichtigen Veräußerung entspricht. Hinweis: Die Einbuchung bei der Empfängerbank erfolgt als unsauberer Neubestand.

HINWEIS: Gem. § 95 Abs 3 Z 3 EStG 1988 kann der Abzugsverpflichtete die herauszugebenden Wirtschaftsgüter und Derivate bis zum Ersatz der voraussichtlich anfallenden KESSt durch den Schuldner zurückbehalten. Unter Umständen kann es daher zu einer Neuberechnung der KESSt kommen. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die übertragende Bank nur die bei ihr gespeicherten Daten weitergeben kann und keinerlei Haftung für steuerliche Nachteile übernimmt, die durch das Fehlen von Daten entstehen. Für aufgrund fehlerhafter, falscher oder unvollständiger Angaben vorgeschriebene Steuern, Gebühren und Abgaben sowie für hieraus resultierende Schäden haften die unterzeichnenden Personen solidarisch der easybank.



Ort, Datum

Unterschrift aller beteiligter Parteien (Auftraggeber)